

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER GOLDECK SÜBWAREN GMBH

NACHFOLGEND: GOLDECK

1. GELTUNG

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“) von Goldeck. Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AEB. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Goldeck mit dem Verkäufer über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an Goldeck, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von Goldeck nicht anerkannt, sofern Goldeck diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. ANGEBOT UND ANNAHME

- 2.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen, in Textform zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).
- 2.2 Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Goldeck.

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis auch die Lieferung und den Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich der Verpackung ein.
- 3.2 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Sofern nicht anders vereinbart, gewährt der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung, wenn Goldeck die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet. Für

die Rechtzeitigkeit der von Goldeck geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank.

- 3.3 Goldeck schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Goldeck in gesetzlichem Umfang zu. Goldeck ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer bestehen.
- 3.5 Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

4. LIEFERUNG UND GEFAHRÜBERGANG

- 4.1 Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 14 Tage ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, Goldeck unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.
- 4.2 Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Goldeck – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 4.3 bleiben unberührt.
- 4.3 Ist der Verkäufer in Verzug, kann Goldeck – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens i. H. v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Goldeck bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.4 Der Verkäufer ist ohne vorherige Zustimmung von Goldeck zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- 4.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht erst auf Goldeck über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Dies gilt insbesondere beim Versendungskauf.

5. GEWÄHRLEISTUNG BEI SACHMÄNGELN

- 5.1 Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen Goldeck uneingeschränkt zu. Insbesondere ist Goldeck berechtigt, nach eigener Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu verlangen.
- 5.2 Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn Goldeck sie dem Verkäufer innerhalb von 14 Werktagen seit Eingang der Ware mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 14 Werktagen nach Entdeckung an den Verkäufer erfolgt.
- 5.3 Die Verjährung der Mängelansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. RECHTSMÄNGEL

- 6.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Verkäufer stellt Goldeck insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.
- 6.2 Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren gemäß Ziffer 5.3.

7. PRODUKTHAFTUNG

Der Verkäufer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, Goldeck von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Dies gilt nur insoweit, als die Ursache für solche Schäden im Herrschafts- und Organisationsbereich des Verkäufers gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8. GEHEIMHALTUNG

- 8.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm von Goldeck für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Zeitpunkt der Lieferung geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird die genannten Unterlagen nach Abwicklung der Bestellung oder der Erledigung von sich darauf beziehenden Anfragen auf Verlangen umgehend an Goldeck zurückgeben.
- 8.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Goldeck darf der Verkäufer in Werbematerial, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für Goldeck gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

8.3 Der Verkäufer wird seine Unterlieferanten entsprechend dieser Ziffer verpflichten.

9. RECHTSWAHL, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

9.1 Diese AEB und die zwischen Goldeck und dem Verkäufer geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9.2 Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Leipzig.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist; die elektronische Form (§ 126a BGB) und die Textform (§ 126b BGB) sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Entgegen § 127 Abs. 2 BGB reichen zur Wahrung der Schriftform die telekommunikative Übermittlung oder ein Briefwechsel nicht aus.

10.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser AEB lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser AEB unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese AEB eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
